

Elterninformation im Schuljahr 2023/24

Elternsprechabende / Sprechstunden

Zur **Klassenelternversammlung** am **19. Oktober 2023** (Beginn 18.30 Uhr für die 5. Klassen und 19.00 Uhr für die 6. bis 10. Klassen) möchten wir Sie bereits heute herzlich einladen.

Ebenfalls am **19. Oktober 2023** findet um 17.00 Uhr für die Eltern der 5. Klassen eine **Informationsveranstaltung über E-Zigaretten** statt.

Die Eltern unserer Siebtklässler*innen erhalten am **19. Oktober 2023** ab 18.00 Uhr **Informationen zum Skikurs**.

Am **Elternsprechtag** am **15. November 2023** haben Sie von 16.00 bis 19.00 Uhr Gelegenheit, die Lehrkräfte Ihres Kindes kennenzulernen. Die Sprechzeiten können über den Schulmanager gebucht werden. Melden Sie sich dafür bitte rechtzeitig an. Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Lehrkräfte in den **wöchentlichen Sprechstunden** zur Verfügung. Auch diese Zeiten können im Schulmanager eingesehen und gebucht werden. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund von Vertretungen oder Erkrankungen gelegentlich zu Änderungen kommen kann.

Für Schüler und Eltern der 9. und 10. Klassen findet eine **Informationsveranstaltung zur Berufsberatung** statt. Sie erhalten eine gesonderte Einladung mit dem Termin.

Eine **Informationsveranstaltung zur Abschlussprüfung** bieten wir für die Eltern unserer Abschlussklassen am **15.11.23**

um 19.00 Uhr im Anschluss an den Elternsprechtag an. Auch zu dieser Veranstaltung werden Sie gesondert eingeladen.

Ebenfalls am 15.11.2023 erhalten die Eltern unserer Siebtklässler*innen ab 19.00 Uhr Informationen zum Skikurs.

Schullaufbahnberatung

Die Beratungslehrerin unserer Schule ist Frau Zimmermann. Bitte wenden Sie sich zwecks Terminvereinbarung an zm@rl-bayreuth.de.

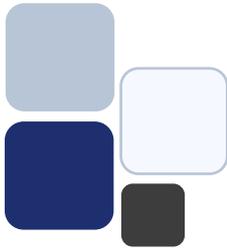
Auf die Beratungsmöglichkeit durch die Schulpsychologin, die an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten tätig ist, weisen wir Sie ebenfalls hin.

Ferienordnung 2023 / 2024

Bitte beachten Sie die von der Kultusministerkonferenz festgelegte Ferienordnung. Außer diesen Ferientagen darf die Schule – auch bei einzelnen Nachfragen – keine weiteren Ferientage genehmigen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsplanung darauf abzustimmen.

Sie können alle zentral festgelegten Termine auf der Homepage des Ministeriums einsehen: [Schöne Ferien in Bayern!](#)

- unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2023: 30. Oktober 2023 mit 3. November 2023
- Weihnachtsferien 2023/2024: 23. Dezember 2023 mit 5. Januar 2024



- Frühjahrsferien 2024: 12. Februar 2024 mit 16. Februar 2024
- Osterferien 2024: 25. März 2024 mit 6. April 2024
- Pfingstferien 2024: 21. Mai 2024 mit 1. Juni 2024

Große Leistungsnachweise

Die Anzahl der zu fertigenden Schulaufgaben entnehmen Sie bitte der Tabelle:

Fach	Wahlpflicht-fächergruppe	Jahrgangsstufe					
		5	6	7	8	9	10
Deutsch	alle	4	4	4	4	3	3
Englisch	alle	4	4	4	4	3	3
Mathematik	I	4	4	4	4	4	3
Mathematik	II und III	4	4	3	3	3	3
Physik	I			2	2	3	3
Physik	II und III				2	2	2
Chemie	I				2	2	2
Chemie	II und III					2	2
BwR	II			3	3	3	3
Französisch	IIIa			3	3	3	3
HE	IIIb			3	3	3	3

Im Fach Ernährung und Gesundheit wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 je eine Schulaufgabe durch eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden. In Französisch kann in der 9. Jahrgangsstufe eine Sprachzertifikationsprüfung (z.B. DELF A2 scolaire) oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit an die Stelle der dritten Schulaufgabe treten.

Durch Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben eine Schulaufgabe ersetzt werden durch:

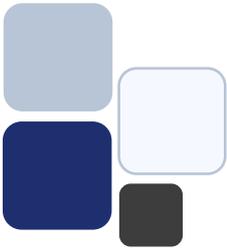
- zwei Kurzarbeiten oder
- ein bewertetes Projekt.

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. In die Termine der Schulaufgaben können Sie im Schulmanager Einsicht nehmen.

Kleine Leistungsnachweise

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Sie erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und Grundkenntnisse. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorherigen Unterrichtsstunde einschließlich des Grundwissens. Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge. Praktische Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Fächern: Sport, Musik, Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung sowie Informationstechnologie.

An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. An Tagen, an denen eine Klasse einen angekündigten Leistungsnachweis schreibt, werden keine Stegreifaufgaben gegeben. Innerhalb einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als drei angekündigte Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.



Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Haus gegeben, bei fachlichen Leistungstests und Stegreifaufgaben kann dies geschehen. Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Herausgabe weiterer Leistungsnachweise unterbleiben.

Nachholung von Leistungsnachweisen

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, z.B. wegen Krankheit, erhält er einen Nachtermin. In jedem Fall muss dieser Leistungsnachweis außerhalb der regulären Unterrichtszeit, also in der Regel am Nachmittag, nachgeholt werden. Bei schuldhaften Versäumnissen muss die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff beziehen kann. Nimmt ein Schüler an einer Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss er die Erkrankung durch ein ärztliches bzw. schulärztliches Attest nachweisen. Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, so wird anstelle der Note eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen. **Diese Bemerkung steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.**

Information über das Notenbild

Auch in diesem Schuljahr wird das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5



bis 8 durch zwei schriftliche Informationen (**15.12.2023** und **30.04.2024**) über das Notenbild ersetzt gemäß § 31.2 RSO).

Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 erhalten kein Zwischenzeugnis.

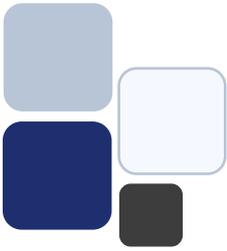
Erkrankungen

Bitte verständigen Sie unser Sekretariat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr, wenn Ihr Kind krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen kann. Alternativ können Sie die Absenz in den Schulmanager eintragen. Meldet uns die Klasse, dass Ihr Kind nicht anwesend ist und wurde es von Ihnen nicht entschuldigt, werden wir Sie aus Sorge um Ihr Kind anrufen. Sollten wir Sie dann nicht erreichen, müssen wir die Polizei benachrichtigen. Bitte geben Sie aus diesem Grund der Verwaltung mehrere Telefonnummern an.

Sollte Ihr Kind im Laufe des Vormittags in der Schule erkranken, informieren wir Sie umgehend telefonisch. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass erkrankte Schüler, die nicht am Unterricht teilnehmen können, durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen. In einem Telefonat mit Ihrem Kind können Sie als Eltern am besten einschätzen, ob eine Abholung erforderlich ist.

Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Ein solches ärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.



Beurlaubungen

In dringenden Ausnahmefällen kann der Klassenleiter Ihr Kind beurlauben, bspw. für Vorstellungstermine, Einstellungstests u. ä. Diese Termine sind Ihnen in der Regel frühzeitig bekannt. Bitte beantragen Sie die Beurlaubung auch rechtzeitig. Formulare für Befreiungen erhalten Sie im Sekretariat und auf der Schulhomepage. Anträge auf Beurlaubungen, die länger als einen Tag dauern, richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Grundes an das Direktorat. Arztbesuche sind grundsätzlich auf den Nachmittag zu legen. Für Fahrstunden darf keine Beurlaubung erteilt werden.

Mobilfunktelefone in der Schule

Die Regelung zur Nutzung von digitalen Endgeräten hat das Schulforum getroffen. Ein Merkblatt mit allen relevanten Informationen finden Sie auf unserer Schulhomepage unter UNSER SERVICE > FORMULARE

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

- Bei Prüfungen (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, ...) stellt schon das Mitführen eines ausgeschalteten Handys ein unerlaubtes Hilfsmittel dar.
- Im Unterricht gilt ein eingeschaltetes Handy als störend und muss daher von der Lehrkraft vorübergehend einbehalten werden. Für unterrichtliche Zwecke kann die Lehrkraft die Benutzung erlauben.
- Bei Verlust oder Beschädigung des Mobiltelefons erfolgt keine Entschädigung durch den Sachaufwandsträger.

Lehrkräfte können ausnahmsweise die Benutzung von Mobiltelefonen während der Pausenzeiten auf Nachfrage gestatten.

Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien

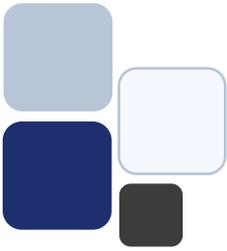
Die pünktliche Erledigung der Hausaufgaben und das Bereithalten der notwendigen Arbeitsmaterialien sichern einen reibungsfreien Ablauf des Unterrichts und tragen wesentlich zum Lernerfolg aller Schüler bei. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind in dieser Hinsicht. Auch unsere Lehrkräfte sind bestrebt, ihrem diesbezüglichen Erziehungsauftrag bestmöglich nachzukommen. Die Klassenleitung Ihres Kindes informiert Sie schriftlich, sobald wir den Eindruck haben, dass die Hausaufgabenerledigung nicht zuverlässig erfolgt. Jederzeit können Sie sich im Schulmanager über die Anzahl der bisher vergessenen Hausaufgaben / Materialien informieren.

Wertgegenstände

Leider kommt es immer mal wieder vor, dass Wertgegenstände verschwinden oder beschädigt werden. Ich bitte Sie dringend, Ihren Kindern keine teuren Gegenstände mit in die Schule zu geben. Es ist fraglich, ob Sie den Schaden ersetzt bekommen!

Rauchen / E-Zigaretten bzw. E-Shishas

Im Januar 2008 ist das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) in Kraft getreten. So ist nach Art. 2 Nr. 2 Buchst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Gesundheitsschutzgesetzes in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, zu welchen



Schulen, schulische Einrichtungen und Schullandheime zählen, das Rauchen sowohl in den Innenräumen als auch auf dem Gelände ausnahmslos verboten. Dies gilt unabhängig vom Alter. Verstöße werden nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Gesetzesbruch geahndet. Als Maßnahme drohen ein Verweis und im Wiederholungsfall der Ausschluss vom Unterricht. Des Weiteren ist der Konsum von E-Zigaretten (mit oder ohne Nikotin) auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Kurzfristige Stundenplanänderungen

Auf Grund besonderer Umstände, z.B. durch Erkrankungen von Lehrkräften, Aufnahmeverfahren und Abschlussprüfungen, können Änderungen des täglichen Stundenplanes erforderlich werden. Diese Änderungen können Sie meist schon am Vortag im Schulmanager einsehen. Ihr Kind hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Vertretungspläne des laufenden und des folgenden Tages in der Pausenhalle an einem Monitor einzusehen.

Schulunfälle

Unfälle auf dem Schulweg oder während des Unterrichts sollten umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Auf besondere Gefahrenpunkte des Schulweges weisen Sie Ihr Kind bitte hin.

Förderung von Schüler*innen mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben und von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen

Für Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung kann ein

Nachteilsausgleich (z.B. in Form eines Zeitzuschlages) und Notenschutz beim Ministerialbeauftragten beantragt werden. Eltern, die sich für die Bestimmungen im Einzelnen interessieren, wenden sich bitte an den Klassenleiter.

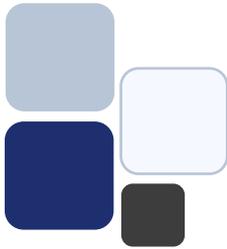
Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen können einen Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz über die Schule an den Ministerialbeauftragte stellen. Zur Bearbeitung ist eine fachärztliche Stellungnahme bzw. die Einschätzung des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes erforderlich.

Ansprechpartner Inklusion

Für Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf und für deren Eltern dient Frau Nüssel als Ansprechpartnerin. Bitte nehmen Sie Kontakt zu ihr auf, auch wenn Sie Fragen z.B. zur Antragstellung für einen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz haben.

Mobbing und Beleidigungen in Schülerforen im Internet

Soziale Plattformen, wie z.B. TikTok, facebook oder Instagram erfreuen sich noch immer großer Beliebtheit. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch auf den Plattformen bzw. Foren des Internets Mobbing oder Beleidigungen von Lehrkräften oder Mitschülern Straftatbestände darstellen, die die Schule nicht tatenlos hinnehmen kann und gegebenenfalls mit drastischen Ordnungsmaßnahmen einschreiten muss. Betroffene Lehrkräfte und Schüler haben außerdem die Möglichkeit, mit juristischen Mitteln gegen Verunglimpfungen vorzugehen.



Des Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken; Aufgaben und Erreichbarkeit

Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in Oberfranken, Herr Lt. RSD Koller, nimmt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Aufsicht über die oberfränkischen Realschulen wahr. Neben dieser Aufgabe ist es ein besonderes Anliegen des Ministerialbeauftragten und seines Teams, die Schulen und Erziehungsberechtigten in allen schulischen Fragen umfassend zu beraten.

Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken
Adolf-Wächter-Str. 10
95447 Bayreuth

Telefon: 0921 5070388-100
E-Mail: mbrs-ofr@t-online.de
line.de
BRN: [MB-Dienststelle \(real-schulebayern.de\)](http://MB-Dienststelle.realschulebayern.de)

Kooperation mit der Fachoberschule Bayreuth (FOS)

Im zweiten Schulhalbjahr bieten wir für Schüler*innen der 9. Klassen, die ihren Bildungsweg an einer Fachoberschule fortsetzen wollen, sogenannte Kombikurse in den beiden Kernfächern Mathematik und Englisch an. Ihre Fortsetzung finden diese Kurse im ersten Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe, wobei die zusätzlichen Stunden dann an der FOS und durch Lehrkräfte der FOS abgehalten werden. Die Schüler sollen so mit dem Leistungsniveau der anderen Schulart vertraut gemacht werden, damit der Wechsel leichter fällt.

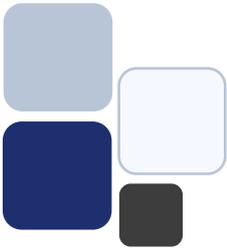
Infektionsschutz (nicht nur im Hinblick auf Corona)

In einer Schule arbeiten auf begrenztem Raum relativ viele Menschen miteinander. Daher können sich in solchen

Gemeinschaftseinrichtungen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und auch des Personals (insbesondere der schwangeren Beschäftigten) vor ansteckenden Krankheiten trifft das Infektionsschutzgesetz eine ganze Reihe von Regelungen. Diese sind nicht neu, ich möchte Sie hiermit höflich daran erinnern und Sie für dieses Thema sensibilisieren.

Auf unserer Homepage finden Sie unter der Rubrik UNSER SERVICE > FORMULARE ein Merkblatt, dessen Inhalt ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen möchte. Es informiert Sie über Mitteilungspflichten bei Infektionskrankheiten. Darüber hinaus möchte ich Sie herzlich bitten, uns auch Erkrankungen an Röteln, Ringröteln und Influenza zu melden. Für diese Erkrankungen besteht zwar keine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, jedoch ist Ihre Meldung in diesen Fällen im Hinblick auf drohende Risiken für Schwangere von besonderer Bedeutung.

Um der Verbreitung von Masern, Mumps, Röteln und Windpocken vorzubeugen werden wir auf Grundlage des IfSG bei Auftreten einer dieser Erkrankungen denjenigen Personen das Betreten unserer Einrichtung untersagen, bei denen eine Weiterverbreitung der Infektion befürchtet werden muss. Dies sind Erkrankte, Kontaktpersonen zu Erkrankten, und Personen mit fehlender Immunität (Impfung bzw. durchgemachte Erkrankung). Auf diesen Fall werden Sie durch einen Elternbrief hingewiesen.



Termine

Alle wichtigen Termine finden Sie in der Rubrik KALENDER des Schulmanagers.

Ich möchte Sie, sehr geehrte Eltern, abschließend ermuntern, stets Kontakt zu den einzelnen Lehrkräften und zur Klassenleitung zu halten. Nur so können anstehende Fragen oder Probleme ohne Umwege und ohne Missverständnisse besprochen bzw. geklärt werden. Eine gute Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus schafft die Atmosphäre, die für eine gemeinsame, erfolgreiche Erziehungspartnerschaft notwendig ist.

Publikationen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

sind in der App „**Schule in Bayern**“ abrufbar. Diese ist mit den gängigen Betriebssystemen nutzbar und wird in diversen App-Stores gebührenfrei bereitgestellt.

Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen und wünsche Ihrem Kind ein erfolgreiches Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

H. Gürtler
RSDin